

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Senftenberg/Zły Komorow
– Friedhofsgebührensatzung –**

Beschluss 033/16 vom 17. August 2016 (Abl. Nr. 3, Jg. 19 vom 10. September 2016)
Beschluss SVV/005/21 vom 24. Februar 2021 (Abl. Nr. 1, Jg. 24 vom 27. März 2021)
Beschluss SVV/073/23 vom 29. November 2023 (Abl. Nr. 5, Jg. 26 vom 23. Dezember 2023)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Stadt Senftenberg sind gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- a) derjenige, dem eine Erlaubnis nach den Vorschriften der Friedhofssatzung erteilt worden ist, oder
- b) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Verfügung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. der Erlaubniserteilung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Senftenberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen durch die Stadt Senftenberg aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§ 4 **Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstelle beziehungsweise den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstelle betragen:

Erdeinzelgrab:	1.005,00 €,
Erddoppelgrab:	2.435,00 €,
Erweiterung je Stelle bei Erddoppelgrab:	1.365,00 €,
Urnen-Zweier-Stelle:	725,00 €,
Urnen-Vierer-Stelle:	890,00 €,
Partnergrabstelle:	1.155,00 €,
Kindergrabstelle:	335,00 €,
Urnengemeinschaftsanlage:	485,00 €,
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensangabe:	572,00 €,
Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baum:	2.075,00 €.

(2) Die jahresweise Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Grabbenutzungsgebühr} \times \text{Zeit in Jahren}}{15 \text{ bzw. } 20 \text{ Jahre (Ruhezeit nach der FhS)}}$$

(3) Bei vorzeitiger Auflösung und Beräumung einer Grabstelle (z. B. durch Umbettung) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.

§ 5 **Beisetzungsgebühren**

Die Gebühren für die Urnenbeisetzung in den Gemeinschaftsanlagen auf dem Waldfriedhof Senftenberg und auf dem Friedhof Hosena betragen 54,98 €.

§ 6 **Benutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Feierhalle betragen:

auf dem Waldfriedhof:	210,00 €,
auf den Friedhöfen Brieske-Dorf, Hosena, Niemtsch und Peickwitz:	135,00 €.

§ 7
Grabmalgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmals beträgt auf einem

Urnengrab:	66,00 €,
Erdgrab:	88,00 €.

§ 8
Sonstige Gebühren

1.) Urne ausbetten:	54,98 €,
2.) Urne einbetten:	54,98 €,
3.) Urne innerhalb des Friedhofes umbetten:	109,96 €,
4.) Urnenversand:	26,00 €.

§ 9
Auslagen

Werden durch die Stadt Senftenberg besondere Leistungen, die nicht in den §§ 4 – 8 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Senftenberg/Zły Komorow tritt am 1. Januar 2024 in Kraft